



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail

Gemeinde Benningen
Hauptstraße 18
87734 Benningen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
RvS-SG10-2244-
5/1347/12

Bearbeiterin
Manuela Gensberger

Tel. (0821) 327-2610
Fax (0821) 327-12610
manuela.gensberger@reg-schw.bay-
ern.de

Augsburg
28.03.2025

Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Zuwendungsantrag der Gemeinde Benningen für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Benningen

ANBest-K
Fachtechnische Auflagen
Mindestbeladung / Beladeliste -g.R.-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden Zuwendungsbescheid:

Entsprechend dem Antrag vom 22.07.2024 bewilligen wir der Gemeinde Benningen aus Mitteln des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für die Beschaffung eines

Löschgruppenfahrzeugs LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Benningen
eine

Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 130.000,00 € .
--

Nebenbestimmungen:

1. Der Bewilligungszeitraum endet am **31.10.2026**.
2. Die ANBest-K (Stand: 1. Januar 2024) sind Bestandteil dieses Bescheids.
3. Die beiliegenden Fachtechnischen Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheids. Abweichungen von der Norm / den einschlägigen technischen Vorschriften sind, sofern beantragt, dort berücksichtigt.

Dienstgebäude
Fronhof 10
86152 Augsburg

Besuchszeiten
Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr
und 13:30 – 15:15 Uhr
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Vermittlung: 0821 327-01
Telefax
zentral: 0821 327-2289

E-Mail (zentral)
poststelle@reg-schw.bayern.de
Internet
www.regierung.schwaben.bayern.de

4. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – vom 23.12.2024 (BayMBL Nr. 17 vom 15.01.2025)) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.

5. Für den **Nachweis der Verwendung** und für die abschließende Auszahlung der Zuwendung ist, abweichend von den ANBest-K, das Formblatt „Verwendungsbestätigung“ nach **Anlage 4** der FwZR vom 23.12.2024 vorzulegen. Der Verwendungsbestätigung sind die in den Fachtechnischen Auflagen aufgeführten Unterlagen beizulegen. Weitere Unterlagen (s. Nr. 7 der Verwendungsbestätigung) sind nur nach Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.

6. Weitere einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften der KUVB, baurechtliche Vorgaben, haushaltsrechtliche Voraussetzungen) sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

7. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

8. Die Zuwendung ist für das bewilligte Vorhaben zweckgebunden. Die Bindungsfrist erstreckt sich für die bewilligte Beschaffung auf **20** Jahre, beginnend mit der Nutzungsaufnahme. Bei einer kürzeren Nutzungszeit ist ein zeitanteiliger Betrag zu erstatten.

9. Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur unter den Voraussetzungen der Nr. 4.5.16 FwZR.

Hinweise:

a) Die Einhaltung von allen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers.

b) Die Förderung des Vorhabens erfolgt unter den allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Art. 23 und 44 BayHO, den VV zu Art. 44 BayHO, insb. Anlage 3 (ANBest-K).

c) Zu Auflage Nr. 5: Für die Anforderung der Zuwendung in Raten ist das Formblatt „Auszahlungsantrag bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-zuwendungsrichtlinien“ (Anlage 6 zu den FwZR v. 23.12.2024) zu verwenden.

d) Nach Ziffer 4.3.2 FwZR müssen Fördergegenstände den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen. Bei Änderungen der DIN förderfähiger Feuerwehrfahrzeuge und -geräte ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen.

e) Die Behörden der staatlichen inneren Verwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Rechnungen, Bücher, Belege usw. nachzuprüfen.

f) Innerhalb des o.g. Bewilligungszeitraums ist zwingend mit der Maßnahme zu beginnen. Als **Maßnahmenbeginn** ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Ohne Maßnahmenbeginn innerhalb des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die bewilligte Zuwendung. Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Die **Verwendungsbestätigung** kann bis ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden (s. Nr. 6.1 ANBest-K).

g) Das Eingabeformular „Verwendungsbestätigung“ ist bereitgestellt im Internet auf unserer Homepage: www.regierung.schwaben.bayern.de → Service → Förderungen → Sicherheit, Kommunales, Soziales → Feuerwehr → Formulare → Online-Verfahren.

h) Ausnahmen von den einschlägigen technischen Vorschriften sind gem. Nr. 7.2 FwZR möglich. Sie sind in Abstimmung mit dem Kreis- bzw. Stadtbrandrat rechtzeitig schriftlich bei den Fachberatern für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Schwaben zu beantragen, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung eingereicht wurden.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält diesen Bescheid in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Manuela Gensberger